

Kaiserliches Dekret an die Österreichische Hofkanzlei mit der Benachrichtigung, dass die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg am 23. Januar 1719 in ein Fürstentum mit dem Namen „Liechtenstein“ erhoben worden sind. Konzept Wien 1720 November 3, ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 320r+v; 323r+v.

[fol. 320r] Decretum¹ an die Österreichische Hoffcantzley cum notificatione², daß die graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein reichsfürstenthumb mit dem nahmen „Liechtenstein“ erhoben worden.

Wien, den 3. Novembris 1720.

Demnach auff ihrer kayserlichen mayestät unsers allergnädigsten herrns für dero kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeister von Liechtenstein³, fürstlichen gnaden, eingelegten gnädigsten vorspruch, das Chur- und Fürstliche Collegium⁴ auff Fürwehrendem Reichstag⁵ zu Regenspurg die einführung zum sitz und stimm in den Reichsfürstenrath⁶ auff der Weltlichen Banck durch ein den 5. Decembris 1712 erfolgtes und von den kayserlichen walcommission ad ratificandum⁷ eingeschicktes, auch von ihro kayserlichen mayestät⁸ den 17. Januarii des darauff gefolgtten 1713. jahrs gnädigst ratificirtes gutachten gegen denen deswegen von ob gedachtem fürsten von Liechtenstein ausgestellten reversalen⁹ demselben zwar zugestanden, iedoch beschlossen, daß dessen männliche erben zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmässigen ohnmittelbahren gütern im Reich¹⁰ würden [...] gesessen und begabt seyen.

Und wan seine fürstliche gnaden [fol. 320v] von Liechtenstein zu feststellung ob erwehnten für dero männliche nachkommenschafft erhaltenen sitz und stimmrechtens die angehängte bedingnus zu erfüllen bekanter massen von ihren vettern, denen fürstlich-liechtensteinischen philippinischen söhnen¹¹, die von weyland ihrem auch vettern, Hanns Adam fürsten von Liechten-

¹ Dekret: Verordnung oder Verfügung mit Gesetzeskraft.

² mit der Benachrichtigung (Bekanntmachung, Mitteilung).

³ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁴ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Matthiesen, Husum 1998.

⁵ Der Immernwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

⁶ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁷ zur Genehmigung.

⁸ Kaiser Karl VI. wurde am 22. Dezember 1711 in Frankfurt am Main zum Kaiser gekrönt. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.

⁹ Gegenversicherungen.

¹⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

¹¹ Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) hinterließ drei unmündige Söhne: Josef Wenzel Lorenz (1696–1772), Emanuel (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. WILHELM, Tafel 7; WÜRZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

stein¹², ererbte in dem Schwäbischen Crays¹³ gelegene immediate reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einem nahmhaftern æquivalent¹⁴ krafft eines dewegen den 12. Martii 1718 getroffenen und den 8. Junii selbigen jahrs von ihro kayserlichen mayestät bestettigten vergleichs zu ihres fürstlichen hauses primogenitur¹⁵ gebracht.

Allerhöchst gedachte ihre kayserliche mayestät auch derowegen auff beides fürsten von Liechtenstein geziemendes und unterthäniges ansuchen allergnädigst bewogen worden^{a-} in ansehung deren nicht allein dero vorfahren am Reich römischen kaysern glorwürdigster gedächtnus von seinen voreltern von viel hundert jahren hero, sondern auch weyland dero herrn vatters¹⁶ und herrn bruders¹⁷, kayserliche mayestät, mayestät, höchstseeligsten andenkens von mehr erwehntem fürsten von Liechtenstein in ob gehalten schwehren und wichtigsten bottschaftten, nicht weniger dem Heyligen Römischen Reich und dero höchstlöblichen Erzhaus¹⁸ und gesambten Gemeinen Weesen, insonderheit aber ihro selbst von dero jugend an als damahligen ober- und nunmehr obristen hoffmeistern zu kriegs- und friedenszeiten in denen mit ihro gethanen schwehren und gefährlichen reysen mit ohnaussetzlichem fleis, groser sorgfalt, vorsichtigkeit und ungemeynen eyffer, in mannigfaltige weege getreu, beständig und unermüdet bereits in die 47. jahr^{-a} geleisteten und noch immer unermüdet fort- [fol. 323r] leistenden getreu- und hochersprießlichen diensten und andurch erworbenen statt- und fürtrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen hauses wahren auffnehmen ob besagte graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo bestehenden und künfftig von ihnen und ihren erben und nachkommen erkauffenden oder durch anderen rechtmässigen titul überkommenden und diesem neuen fürstenthumb einverleibenden ohnmittelbaren herrschafften und güthern mit deren recht- und gerechtigkeiten, den 23. Januarii 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen „Liechtenstein“ allergnädigst zu erheben und alle von zeitlichen römischen kaysern ihrem fürstlichen haus und dessen erstgebornen erben ertheilte besondere kayserliche gnaden, privilegia und freyheiten allermildest zu bestettigen und auff erst gedachtes fürstenthumb zu übertragen.

Als wird diese fürstliche erhebung bestettig- und übertragung dero löblichen Österreichischen Hoffcantzley¹⁹ zu dem ende bekandt gemacht, damit sowohl sie [fol. 323v] all solche reichsüblicher massen vormercken, als auch an diese andere ihro untergebene stelle und zu vorderist die Vorderösterreichische Regierung die nöthige verfügung gelangen lassen wolle, solches ob gedachtes unmittelbares reichsfürstenthumb Liechtenstein wider die ihme nuhnmehro zukommende fürstliche prærogativen²⁰, ehren und wülden, auch die von ihro kayserlichen mayestät gnädigst bestettigten und auff dasselbe übertragene von weyland der vorfahren am Reich dem fürstlichen haus Liechtenstein ertheilte besondere kayserliche gnaden, privilegia und freyheiten nicht beein-

¹² Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

¹³ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

¹⁴ Als gleichwertiger Ersatz wurde die Herrschaft Rumburk in Böhmen gegen Vaduz und Schellenberg eingetauscht.

¹⁵ Erbfolgeordnung.

¹⁶ Leopold I. (1640–1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

¹⁷ Josef I. (1678–1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, *Josef I., Styria*, Graz 1982.

¹⁸ Haus Österreich (die Familie Habsburg).

¹⁹ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria) Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage*, Stuttgart 1983, S. 562.

²⁰ Vorrechten.

trächtiget, beschwehret oder bekümmert, sondern offft erwehnte ihre fürstliche gnaden von Liechtenstein und dero erstgeburths erben dabey ^{b-}salvo [...] cæsaris Imperii et cuiuscunque i-
ure^{21-b} in allen begebenheiten vielmehr kräftigst geschützt und gehandhabt werden mögen.

Es verbleibet übrigens mehr gedachte ihre kayserliche mayestät dero löblichen Österreichischen Hoffcantzley mit kayserlichen gnaden wohl gebwogen.

Per Imperatorem.²²

Viennæ, 3. Novembris 1720.

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

^{b-b} Nachtrag in der linken Spalte.

²¹ „salvo [...] cæsaris, Imperii et cuiuscunque iure“: mit Vorbehalt des Kaisers, des Reichs und jedermanns Recht.

²² Durch den Kaiser.